



**Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade
und
Entgeltordnung für sonstige Leistungen der
Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung vom 03.02.2014 folgende Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Neuenrade und ZELIUS Neuenrade und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt Neuenrade erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche Personen oder sonstige Nutzer (z. B. Vereine, Firmen etc.), auf deren Namen der Stadtbücherei- und ZELIUS-Ausweis ausgestellt ist, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht im Fall des § 2 Abs. 1 mit der ersten Ausstellung eines Stadtbücherei- und ZELIUS-Ausweises sowie bei erstmaliger Nutzung eines Stadtbücherei- und ZELIUS-Ausweises nach Ablauf seines Gültigkeitszeitraumes. Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) entsteht mit Beginn der jeweils genannten Fristen; sie endet unabhängig von der Zahlung der entstandenen Gebühren mit der Rückgabe der Medien bzw. mit der Meldung über deren Verlust. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe b) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Amtshandlung.
- (4) Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig.

§ 2

Gebührenrechnung

- (1) Folgende Jahresgebühren werden für das Ausleihen von Medien in der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade erhoben:

3,00 €	für Kinder und Schüler bis 18 Jahren (für das Ausleihen der für das Alter vorgesehenen Medien)
5,00 €	für Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten (gegen Vorlage eines Ausweises), Empfänger/innen von Grundsicherungsleistungen bei Vorlage entsprechender Nachweise



-
- 10,00 € für Erwachsene
16,00 € für Familien
0,00 € für Inhaber der Ehrenamtskarte Neuenrade, Institutionen und Bildungseinrichtungen,
Mitarbeiter der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade

(2) Zusätzliche Gebühren werden erhoben:

a) Bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien nach Ablauf der festgesetzten Leihfrist

- ab dem 08. Kalendertag 1,50 €
- ab dem 15. Kalendertag 2,50 €
- ab dem 22. Kalendertag 3,50 €
- ab dem 29. Kalendertag 5,00 €

Bei schriftlichen Mahnungen, die nach dem 22. Kalendertag verschickt werden, erhöht sich die Gebühr um die Portokosten.

b) für die Abholung entliehener Medien durch einen Boten bzw. Vollzugsbeamten nach der Einleitung von Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der in der Gebührenordnung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren NRW festgelegten Höhe.

c) für den Ersatz eines Stadtbücherei- und ZELIUS-Ausweises 2,50 €.

d) für Kopien in marktüblicher und kostendeckender Höhe.

(3) Die Gebühren nach Abs. 2 Buchstabe a) und b) sind auch dann zu entrichten, wenn die Nutzerin oder der Nutzer schriftliche Erinnerungen bzw. Mahnungen nicht erhalten hat.

(4) Die Nutzung des Internets und der Onleihe (digitale Medien) ist nur mit Stadtbücherei- und ZELIUS-Ausweis möglich und dann gebührenfrei.

§ 3 Sonstige Entgelte

(1) Für die nachfolgenden Leistungen wird ein Entgelt in der genannten Höhe erhoben:

- Bei Verlust/Beschädigungen von Medien eine Einarbeitungsgebühr von 5,00 €/Medium für das Einarbeiten zuzüglich zum Wiederbeschaffungswert, wobei alle Medien, die ersetzt werden müssen, ausschließlich von der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade besorgt und in Rechnung gestellt werden.
- Für Medien, die im Leihverkehr bestellt werden, zusätzlich zu den entstehenden jeweiligen Portokosten 2,50 €.

(2) Die Höhe der Eintrittsgelder für Veranstaltungen der Stadtbücherei werden von der Stadtbücherei- und ZELIUS-Leitung festgesetzt.

(3) § 1 Abs. 2 und 4 gilt für die Entgeltspflicht entsprechend.



§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung und diese Entgeltordnung treten am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Neuenrade und die Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadtbücherei Neuenrade vom 20.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 12.02.2014

gez.

Klaus Peter Sasse
Bürgermeister